GEMEINDE BOCKHORST

Landkreis Emsland

- Der Gemeindewahlleiter -

Dienstanschrift: Poststraße 13, 26897 Esterwegen

Auskunft erteilt:
Herr Triphaus
Telefon: 05955/ 200-47
thorsten.triphaus@nordhuemmling.de

Sprechzeiten:
Montag-Dienstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen, mein Schreiben vom	Bockhorst, den
	30 Wahlen	13.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Gemeinde Bockhorst

vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert,

bis zum 28.05.2021

Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Gemeinderatswahl am 12.09.2021 vorzuschlagen. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.

Hinweis auf § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG):
Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr (bzw. 67. Lebensjahr[1]) vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten. Wer ein Wahlehrenamt annimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalls.

gez. Heinz Hüntelmann
(Gemeindewahlleitung)

[1] Aktueller Entwurf zu einer Gesetzesänderung, die vor der Wahl in Kraft treten könnte.